



Leistungs- und Taxordnung 2026

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Geltung.....	2
1.2	Vorauszahlungen.....	2
1.3	Administrations- und Umtriebs-Entschädigung.....	2
1.4	Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe	2
1.5	Kündigung / Austritt / Todesfall.....	2
2	Taxen Standort Widmerheim	3
2.1	Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)	3
2.2	Betreuungstaxe	3
2.3	Pflegekosten.....	4
3	Inkrafttreten.....	4



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung

Diese Leistungs- und Taxordnung gilt für die Bewohner / Patienten der Stiftung Amalie Widmer in Horgen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Bewohnerinnen und Patientinnen sind selbstverständlich damit auch gemeint.

1.2 Vorauszahlungen

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung eingefordert und beim Heimaustritt nach Begleichung aller Ausstände zurückerstattet. Die Vorauszahlung beträgt:

- **CHF 8'000.00** für die Langzeitpflege.

1.3 Administrations- und Umtriebs-Entschädigung

Für die erstmalige Aufnahme und Bearbeitung eines Eintritts wird eine einmalige Administrations- und Umtriebs-Entschädigung erhoben, die mit der ersten Rechnung fakturiert wird. Expreseintritte (innerhalb von 24 Stunden) werden zum Ansatz von **CHF 1'000.00**, alle übrigen Eintritte zum Ansatz von **CHF 750.00** verrechnet.

1.4 Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe

- Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.
- Bei Spital-, Urlaubs- und anderen vorübergehenden Abwesenheiten wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.

1.5 Kündigung / Austritt / Todesfall

- Dieser Vertrag kann, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, jederzeit gegenseitig schriftlich gekündigt werden.
- Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.
- Die Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalter und Überbrückungspatienten entfällt. Die Aufenthaltsdauer wird in der Regel beim Eintritt festgelegt und ist bei der Überbrückungspflege auf maximal 6 Wochen beschränkt.
- Bei Austritt infolge Todesfalls gilt:
 - Verrechnung einer Todesfallpauschale von **CHF 1'000.00**.
 - Es werden für 3 Tage die Pensions- und Betreuungstaxen zusätzlich in Rechnung gestellt.



2 Taxen Standort Widmerheim

2.1 Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)

1. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
145	107/108	2				Berg	20
162	110/115/117	2	X			Berg	20
171	111/114/118	2				Berg	30
171	137-140	2	X			See	23
207	134/135	1	X			See	15
212	136	1	X			See	25

2. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
169	211/214/218	2				Berg	30
171	210/215/217	2	X			Berg	20
171	237-240	2	X			See	23
177	207/208	1				Berg	20
227	234/235	1	X			See	15
242	236	1	X			See	25

3. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
169	311/314/318	2				Berg	30
171	310/315/317	2	X			Berg	20
177	307/308	1				Berg	20
177	336-338	2	X			See	23
237	333/334	1	X	X		See	20
252	335	1	X	X		See	30

4. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
169	411/414/418	2				Berg	30
171	410/415/417	2	X			Berg	20
177	407/408	1				Berg	20
177	433/436/437	2	X			See	23
201	438	2	X		X	See	32
247	432	1	X			See	27

2.2 Betreuungstaxe

Zu allen Pensionspreisen der Langzeitpflege kommt die Betreuungstaxe von **CHF 74.00** pro Tag dazu.

Auf dem 1. Stock (Abteilung für Menschen mit Demenz) und für Patienten der Überbrückungspflege beträgt die Betreuungstaxe **CHF 80.00** pro Tag.



2.3 Pflegekosten

Zum Pensionspreis und zur Betreuungstaxe muss die Kostenbeteiligung gemäss Pflegegesetz Kanton ZH von CHF 23.00 (resp. Stufe 1 CHF 7.46) hinzugerechnet werden. Die restlichen KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen.

Tarifstufe	KVG-pflichtige Pflegegabe	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand
1	17.06	9.60	7.46	0.00
2	49.54	19.20	23.00	7.35
3	82.03	28.80	23.00	30.25
4	114.52	38.40	23.00	53.10
5	147.01	48.00	23.00	76.00
6	179.50	57.60	23.00	98.90
7	211.98	67.20	23.00	121.80
8	244.47	76.80	23.00	144.65
9	276.96	86.40	23.00	167.55
10	309.45	96.00	23.00	190.45
11	341.94	105.60	23.00	213.35
12	374.42	115.20	23.00	236.20

3 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.